



Pressemitteilung
28.01.2021

Religiöse Veranstaltungen sowie Veranstaltungen bei Todesfällen

HINWEIS: Aufgrund steigender Infektionszahlen haben der Bund und die Länder ab dem 16.12.2020 einen bundesweiten Lockdown beschlossen. Am 18.01.2021 haben die Bundeskanzlerin und die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder entschieden, die bundesweiten Einschränkungen bis zum 14.02.2021 zu verlängern.

Allgemeine Corona-Verordnung hat Vorrang

Die Vorschriften Bestimmungen der §§ 1b bis 1h der allgemeinen Corona-Verordnung der Landesregierung haben ab dem **16.12.2021 Vorrang** vor den übrigen Regelungen der Corona-Verordnung und der bisherigen aufgrund der Corona-Verordnung erlassenen Rechtsverordnungen, soweit diese abweichende Vorgaben enthalten. Die Corona-Verordnungen des Kultusministeriums sind davon abgesehen jedoch weiterhin gültig.

Die Regelungen in Bezug auf religiöse Veranstaltungen sowie Veranstaltungen bei Todesfällen ergeben sich aus § 1c, § 1g, § 1i und § 12 Abs. 1 und Abs. 2 der CoronaVO sowie aus der Verordnung des Kultusministeriums über Veranstaltungen von Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften sowie Veranstaltungen bei Todesfällen, die aufgrund von § 21 Abs. 1 Corona-Verordnung der Landesregierung fortgilt.

Bei Veranstaltungen von Religions-, Glaubens- und Weltanschauungsgemeinschaften zur Religionsausübung im Sinne von § 12 Abs. 1 Corona-VO müssen die Besucher während der Veranstaltung eine medizinische Maske tragen, welche die Anforderungen der DIN EN 14863:2019-10 (OP-Maske) erfüllt. Zulässig ist auch das Tragen eines Atemschutzes, welcher die Anforderungen der DIN EN 149:2001 (FFP2), des chinesischen Standards KN95, des nordamerikanischen Standards N 95 oder eines vergleichbaren Standards erfüllt. Für Kinder von 6 bis einschließlich 14 Jahren ist eine nicht-medizinische Alltagsmaske oder eine vergleichbare Mund-Nasen-Bedeckung ausreichend.

Soweit die Veranstaltung in geschlossenen Räumen stattfindet, ist die Personenzahl mit Blick auf die räumlichen Kapazitäten begrenzt, damit eine Umsetzung der Abstandsregel von 1,5 Metern von jeder Person zur nächsten sowohl während der Veranstaltung als auch beim Zugang und beim Verlassen der Veranstaltung ermöglicht wird.

Auch bei Veranstaltungen, die im Freien stattfinden, ist der Mindestabstand von 1,5 Metern von Person zu Person einzuhalten. Die Personenzahl ist vor diesem Hintergrund ggf. auf Grund der örtlichen Voraussetzungen begrenzt.

Seit Erreichen der landesweiten Pandemiestufe 3 gilt, dass maximal 100 Personen teilnehmen können.